

Tagung Stammzellforschung, 17. und 18.1.2008, Wien

Institut für Ethik und Recht in der Medizin der Universität Wien

Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt, Wien

PD Dr. Hans-Georg Koch

MPI für ausländisches und internationales Strafrecht

D-79100 Freiburg

Europäischer Rechtsvergleich in Bezug auf Forschung mit embryonalen Stammzellen

Abstract

Rechtliche Regelungen zur Stammzellforschung betreffen hauptsächlich die Gewinnung und nachfolgende Verwendung *embryonaler* Stammzellen. Damit sind in erster Linie Stammzellen gemeint, die aus befruchteten Eizellen gewonnen wurden. Der Vortrag berichtet über einschlägige Ergebnisse eines rechtsvergleichenden Projekts zum Status und zum Schutz des extracorporalen Embryos, in das eine Reihe europäischer und außereuropäischer Länder einbezogen waren. In diesem Zusammenhang wurde auch untersucht, inwieweit In-vitro-Embryonen zu Forschungszwecken (insbesondere für die Stammzellforschung) erzeugt und/oder verwendet werden dürfen. Im Ergebnis zeigt sich eine erhebliche Divergenz hinsichtlich der vorgefundenen Lösungen, die sich nicht allein über unterschiedliche Schutz*konzepte* erklären lässt, sondern auf eine kontroverse Beurteilung des Maßes an Schutz*würdigkeit* hinweist, die solchen Entitäten zugesprochen wird. Dies findet schon auf begrifflicher Ebene Ausdruck, indem bereits und offenbar nicht ohne Hintersinn die Zuschreibung der Eigenschaft, *im Rechtssinn* ein „Embryo“ zu sein, keineswegs einheitlich erfolgt. Dies betrifft sowohl die zeitliche Dimension (welche Entwicklungsschritte müssen nach Befruchtung einer Eizelle durch eine Samenzelle erfolgt sein?) als auch Frage der Entstehungsweise (inwieweit können Embryonen auch auf andere Weise als durch Befruchtung entstehen?). Aus den erwähnten Unterschieden ergibt sich weiterführend die Frage, welche rechtlichen Konsequenzen – insbesondere in Bezug auf strafrechtliche Risiken – für die internationale Zusammenarbeit von Forschern Bedeutung erlangen.